

**Kulturraum Europa: der Beitrag des Art. 151 EG-Vertrag
zur Bewältigung kultureller Herausforderungen
der Gegenwart, Nomos, Baden-Baden, 2008, 256 S (Jan Holthoff)**

Dr. Annette Froehlich¹

Mit dem Werk „Kulturraum Europa“ von *Jan Holthoff* wird eine neue Reihe, Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, eröffnet. In seiner an der Universität Düsseldorf angenommenen Dissertation befasst sich der Autor mit europarechtlichen Fragestellungen unter Zugrundelegung eines interdisziplinären Ansatzes.

Ausgehend von der kulturellen Grundsituation, dass der Menschen das einzige Wesen ist, das seine Identität und Werte selbst bestimmen kann, ist gerade diese Unbestimmtheit des Menschen „die Ursache für die Vielfalt der Kulturen, aber auch für kulturelle Entgleisungen“. Da es keine definitive und absolute Aussage über die Wirklichkeit geben kann, bildet jeder Mensch, jede Kultur und jede Epoche ihre eigene Methode der Wirklichkeitsdeutung heraus. Der Verfasser analysiert daraufhin die Bedeutung der Kultur in den verschiedensten historisch bedeutenden Zeiträumen und zeigt deren Interdependenz zur Gesellschaft auf. Dabei stellt sich die Frage, was die europäische Identität ausmacht, um eine europäische Identität den Bürgern Europas überhaupt näher bringen zu können. Von diesem Gedanken inspiriert, widmet sich *Holthoff* der Entwicklung der gemeinschaftlichen Kulturkompetenz bis zum Maastrichter Vertrag. Da die europäische Gemeinschaft auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet war, verfügte sie bis zum Vertrag von Maastricht über keine ausdrückliche Kulturkompetenz. Dennoch stellt sich der Verfasser die Frage, ob ein Rückgriff auf die Präambel des EWG-Vertrages, welche als Ziel einen immer engeren Zusammenschluss der Völker Europas hat, möglich gewesen wäre. Einer der Hauptpunkte ist jedoch die gemeinschaftliche Kulturkompetenz seit dem Maastrichter Vertrag gemäß Art. 151 EG. Dieser besagt, dass die Gemeinschaft „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet. Trotz der expliziten Nennung des Begriffs Kultur, enthält der Vertrag

jedoch keine Legaldefinition dieses Begriffs, was zu einem ungeklärten Anwendungsbereich führen kann. Deshalb analysiert der Verfasser jeden der Unterpunkte des Art. 151 EG, um einen umfassenden Eindruck des Anwendungsbereiches zu erhalten. Im Vordergrund stehen neben dem „acquis communautaire“ und den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft im Kulturbereich (Art. 151 I EG) die konkreten Kompetenzen der Gemeinschaft im Kulturbereich (Art. 151 II EG) und die einzelnen Handlungsbefugnisse in Bezug auf die Begriffe „Fördern“, „Unterstützen“ und „Ergänzen“. Von Bedeutung ist auch das Merkmal der Erforderlichkeit in Art. 151 II EG und sein Verhältnis zum allgemeinen Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 II EG. Von praktischem Interesse ist besonders das Kapitel über die Konkretisierung des Art. 151 EG sowie anderer, den Kulturbereich berührender Normen. Dabei werden die verschiedenen Kulturprogramme und –initiativen der Gemeinschaft vorgestellt, sowohl Programme zur Förderung der audiovisuellen Industrie (MEDIA PLUS-Programm), Programme zur Förderung der europäischen Integration und dem europäischen Bewusstsein, Struktur- und Regionalentwicklungsfonds (INTEREGG, URBAN, LEADER), Programme für eine europäische Informationsgesellschaft (E-CONTENT, IDA, Initiative NETD@YS) als auch Kulturinitiativen wie „Kulturhauptstadt Europas“ oder das zentrale Kulturprogramm KULTUR 2000.

In seiner abschließenden Bewertung des Art. 151 EG geht *Holthoff* auf dessen theoretische Konzeption ein, um das Verhältnis des europarechtlichen zum anthropologischen und geistesgeschichtlichen Kulturbegriffes (der europäische Kulturbegriff als Spiegel des Zeitgeistes und die Trennung von Bildung und Kultur im Europarecht) zu beleuchten. Danach widmet er sich der Bewertung des Art. 151 EG in seiner kulturpolitisch-gesellschaftlichen Wirkung, um dann in einem letzten Ausblick sich dem europäischen Verfassungsvertrag zu widmen, sowie der Frage, ob Europa auf dem Weg zu einer europäischen Kulturunion ist?

¹ Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt e.V. (DLR), Köln.